

**Zeitschrift:** Protar  
**Herausgeber:** Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes  
**Band:** 11 (1945)  
**Heft:** 4

## **Titelseiten**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft - Organe officiel de la Société suisse des officiers de la Protection antiaérienne - Organo ufficiale della Società svizzera degli ufficiali di Protezione antiaerea

Offizielles Organ des Schweizerischen Luftschutz-Verbandes - Organe officiel de l'Association suisse pour la Défense aérienne passive - Organo ufficiale dell'Associazione svizzera per la Difesa aerea passiva

Redaktion: Dr. MAX LÜTHI, BURGDORF - Druck, Administration und Annoncen-Regie: BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD AG., SOLOTHURN  
 Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 15.—, Einzelnummer Fr. 1.—. - Postcheck-Konto Va 4 - Telephon Nr. 2 21 55

April 1945

Nr. 4

11. Jahrgang

## Inhalt — Sommaire

Seite	Nachdruck ist nur mit Genehmigung der Redaktion und des Verlages gestattet.	Page
Die Bombardierung von Schweizer Gebiet. II. Zürich und III. Basel . . . . .	71	Wolken-, bzw. Kondensstreifenbildungen durch Flugzeuge.
Enseignements à tirer des bombardements de Stein, Zurich et Bâle . . . . .	76	Von Heinrich Horber . . . . .
Le problème de l'héméralopie envisagé sous l'angle de la défense nationale (fin). Par L.-M. Sandoz, Dr ès sciences	77	Die Flugzeugerkennung (I. Teil) . . . . .
Militärstrafrechtlicher Schutz der Luftschutzzangehörigen . . . . .	81	Bundesratsbeschluss betr. Änderung der Verordnung über Massnahmen gegen die Brandgefahr im Luftschutz . . . . .
		Literatur . . . . .
		Kleine Mitteilung . . . . .
		Schweiz. Luftschutz-Offiziersgesellschaft . . . . .

## Die Bombardierung von Schweizer Gebiet.

### II.

#### Zürich.

An jenem verhängnisvollen Sonntag des 4. März 1945 erfolgte in Zürich 0932 Fliegeralarm. Die im Dienste stehende Luftschutztruppe erstellte die Bereitschaft, soweit es ihr die zur Verfügung stehenden Mittel erlaubten. Es bestehen sicher keine Meinungsverschiedenheiten darüber, dass bei grösseren Ortschaften und vorab in Städten wie Zürich mit Anmarschwegen bis zu 4 km, wie es bei dieser Bombardierung der Fall war, nur ein motorisierter Einsatz innert nützlicher Frist erfolgen kann. Es müssten aber dann auch Mittel und Wege gefunden werden, die im Dienste stehenden Motorfahrzeuge mindestens bei Fliegeralarm so zu plazieren, dass sie der einzusetzenden Truppe sofort zur Verfügung stehen und nicht 8—10 Minuten verstreichen, bis die Truppe verladen werden kann, wie das in Zürich der Fall war.

Der Bombenabwurf erfolgte 1020 (der Erdbebdienst der Meteorologischen Zentralanstalt notierte 1019<sup>st</sup>) durch eine aus der Richtung Limmattal anfliegenden Sechsstaffel von amerikanischen Bombern, die von den verschiedenen Meldeorganen des Luftschutz-Bat. sofort gemeldet wurden. Ueber das Ausmass der Bombardierung orientiert die Kartenskizze (Abb. 1).

Zwei Häuser wurden vollständig zerstört. Die Ueberreste des einen zeigt Abb. 2. Sechs Häuser wurden stark beschädigt (Abb. 3). An 50 Häusern

wurden Dach- und Fensterschäden und an weiteren 300 Häusern leichtere Schäden festgestellt.

An Menschenopfer sind zu beklagen fünf Tote. Zehn Verletzte mussten in Spitalbehandlung verbracht werden und fünf wurden ambulant behandelt. Obdachlose zählte man 69.

Als Besonderheit kann erwähnt werden, dass die Angreifer offenbar eine Zielmarkierungs bombe abgeworfen haben, wie das auch bei Tagesangriffen in Deutschland beobachtet werden konnte. Es muss sich um einen grösseren Behälter handeln, der dann kleine, runde Blechbüchsen abgibt, aus denen ein rotes und rot brennbares Pulver verstreut wird. Mehrere dieser Büchsen blieben offenbar «Blindgänger».

Die zwei leichteren Brandausbrüche konnten durch die Hausfeuerwehren gelöscht werden.

Berufs- und Pflichtfeuerwehr arbeiteten gemeinsam mit den Truppen des Luftschutzes, die wegen der unglücklichen Verhältnisse des MWD im Einsatz vorerst behindert waren. Es handelte sich hauptsächlich um Bergungs- und nachher um Räumungsarbeiten.

Die ILO des Gaswerkes, der die ersten Schadensmeldungen auf zivilem Wege zugegangen waren, wurde zum Abtrennen einer beschädigten Gasleitung eingesetzt. Das im Merkblatt befohlene Schliessen der Gashauptahnen in den Häusern war nirgends geschehen und wurde von der eingesetzten Mannschaft nachgeholt. (Abstumpfung gegen die Fliegeralarme.) Es mussten mit